



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Umstellung des Stromeinkaufs der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft auf Strom aus erneuerbaren Energien**

Datum: 11. September 2012

Nummer: 2012-271

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2012/271

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Umstellung des Stromeinkaufs der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft auf Strom aus erneuerbaren Energien

vom 11. September 2012

1. Einleitung

Der Stromverbrauch der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft beträgt derzeit rund 37 GWh (exklusive Spitäler und Sekundarschulen). Das sind ca. 2% des gesamten Stromverbrauchs im Kanton. Dieser Verbrauch verteilt sich hauptsächlich auf das Hochbauamt als Verwalter der kantonalen Liegenschaften, das Amt für Industrielle Betriebe (AIB) als Betreiber der Abwasser-, Fernwärme- und Deponieanlagen sowie das Tiefbauamt. Hauptlieferanten sind aufgrund der Netzgebietszuteilung die Elektra Baselland (EBL) und die Elektra Birseck Münchenstein (EBM). Daneben versorgen die BKW einzelne Liegenschaften im Laufental und die kleineren Dorfgenossenschaften Elektra Sissach, Elektra Augst, Elektra Reigoldswil, Elektra Itingen, EW Maisprach und die AEW Energie AG gewisse Gebäude im östlichen Kantonsteil.

Die aktuellen Stromlieferverträge regeln die Bezugsmengen und die Konditionen, lassen die Zusammensetzung des Stroms aber offen, bzw. den Wechsel auf eine andere Stromzusammensetzung ausdrücklich jederzeit zu (siehe Kapitel 2, unten). Insofern ist eine Anpassung des Strommixes bzw. eine Umstellung auf Strom aus erneuerbarer Energie auf Basis der bestehenden Verträge jederzeit möglich.

Nun hat die EBL im Nachgang zu den Ereignissen in Fukushima die Zusammensetzung ihres Stromstandardprodukts so verändert, dass alle Kunden, die sich im letzten Herbst nicht explizit für einen Wechsel auf das (günstigste) Atomstromprodukt entschieden haben, seit dem 1. Januar 2012 das leicht teurere, aber vollständig aus erneuerbaren Energien stammende Stromprodukt "STANDARD" geliefert bekommen. Dies gilt auch für die kantonalen Verwaltungseinheiten, die im Versorgungsgebiet der EBL liegen.

Weil wohl niemand verstanden hätte, wenn sich der Kanton zum damaligen Zeitpunkt bei seinem eigenen Strombezug explizit für das günstigste Atomstromprodukt "EBL GRAU" entschieden hätte, wurde das neue Standardprodukt der EBL bisher stillschweigend akzeptiert, zu dieser Frage aber die vorliegende Landratsvorlage ausgearbeitet. Dies vor allem auch, weil der Landrat bereits mehrfach signalisiert hat, dass die Verwaltung auch beim Stromeinkauf eine Vorbildrolle einnehmen solle und in dieser Angelegenheit die als Postulat überwiesene Motion [2008/283](#) "Strom in der Verwaltung zu 100% aus erneuerbaren Energien" hängig ist.

Die automatische Produktpassung der EBL, die zumindest im Versorgungsgebiet der EBL ohnehin eine Entscheidung erfordert, wird zum Anlass genommen, dem Landrat mit der Landratsvorlage generell eine Umstellung des Stromeinkaufs der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft auf Strom aus erneuerbaren Energien vorzuschlagen, so ungünstig der Zeitpunkt für die Vorlage bzw. für die entsprechenden Mehrkosten mit Blick auf den Staatshaushalt aktuell auch immer sein mag. Im Teilprojekt Ü-1d des Entlastungspakets zum Beschaffungs- und Auftragswesen wird in den nächsten Monaten nach Möglichkeiten zur Bündelung des Stromeinkaufs gesucht und in diesem Zusammenhang auch der Einkauf der Stromqualität im Sinne der Vorlage vertraglich geregelt.

Sollte sich Landrat gegen eine Umstellung entscheiden, würde im Falle der EBL auf das Stromprodukt "EBL GRAU" gewechselt, bzw. die durch die Produktpassung implizit bereits erfolgte Umstellung wieder rückgängig gemacht.

2. Aktuelle Stromlieferverträge

Am 14. August 2001 hat der Regierungsrat einem Stromlieferungsvertrag mit der EBM und EBL für die Zeit vor und unmittelbar nach der Öffnung des Elektrizitätsmarktes zugestimmt. In diesem Vertrag ist die Stromlieferung von EBM und EBL für die kantonalen Bauten und Anlagen in vier Phasen bis zur Marktzutrittsberechtigung geregelt. Der Kanton hat sich in diesem Vertrag zu einer bestimmten Bezugsmenge verpflichtet und als Gegenleistung von EBM und EBL Rabatte in Abhängigkeit des Marktöffnungsgrades eingehandelt. Am 16. September 2003 hat der Regierungsrat einer Revision des Stromlieferungsvertrages mit der EBM und EBL zugestimmt. Die Revision war dazumal notwendig, da das eidgenössische Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) am 22. September 2002 vom Souverän abgelehnt worden war. Aus diesem Grund musste der Stromliefervertrag den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Inzwischen hat der Bundesrat das Stromversorgungsgesetz per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt und die neue Stromversorgungsverordnung verabschiedet. Diese Rechtsgrundlagen ermöglichen es, Grosskunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100'000 kWh pro Bezugsstelle, den Strom seit dem 1. Januar 2009 auf dem freien Markt zu beschaffen. Beim Kanton wären 30 von 330 Bezugsstellen davon betroffen. Das neue Stromversorgungsgesetz sieht ausserdem vor, dass die Kosten der Stromversorgung aufgetrennt und gegenüber den Endkunden auf den Stromrechnungen in den Positionen Energielieferung, Netznutzung, Abgabe für erneuerbare Energie und System-Dienstleistungen einzeln und transparent ausgewiesen werden.

Mit der aufgrund des Stromversorgungsgesetzes vorgenommenen Vertragsanpassung vom 8. Juni 2009, die rückwirkend per 1. Januar 2008 wirksam wurde und eine Vertragsdauer bis Ende 2013 aufweist, erlangt der Kanton dank einer Paketlösung für alle Bezugsstellen bessere Konditionen, so dass bei den grossen Bezugsstellen ein Eintritt in den freien Markt keine Vorteile mit sich gebracht hätte.

Dieser laufende Vertrag regelt die Bezugsmengen und die Konditionen, lässt die Zusammensetzung des Stroms aber offen, bzw. lässt den Wechsel auf eine andere Stromzusammensetzung ausdrücklich jederzeit zu. Insofern ist eine Anpassung des Strommixes bzw. eine Umstellung auf Strom aus erneuerbarer Energie auf Basis des bestehenden Vertrages jederzeit möglich. Dies gilt auch für die Verträge mit den übrigen Stromlieferanten.

Für die Phase der vollständigen Marktöffnung, die frühestens im Jahr 2015 erfolgen wird, wird der Stromeinkauf unter Einbezug der beschaffungsrechtlichen Optik, grundsätzlich neu beurteilt und geregelt..

3. Form, Zeitpunkt und Reichweite der Umstellung

Der Strombedarf der kantonalen Verwaltung soll überall dort, wo keine speziellen Restriktionen eine Ausnahme rechtfertigen würden, künftig mit Strom aus erneuerbaren Energien gedeckt werden (begründete Ausnahmen siehe unten). Demnach würde beispielsweise auch der Strom für die Anlagen, die von der NSNW im Leistungsauftrag des Kantons betrieben werden, künftig aus erneuerbaren Energien stammen. Mit dieser Umstellung würden künftig insgesamt ca. 90% des heutigen Strombedarfs der kantonalen Verwaltung mit Strom aus erneuerbaren Energien gedeckt. Für die Umstellung wird bei den Stromanbietern auf das jeweils günstigste vollständig aus erneuerbaren Energien stammende Stromprodukt gewechselt (die Stromprodukte sind unten beschrieben). Sollten von Seiten der Stromanbieter in Zukunft Änderungen an den Stromprodukten vorgenommen werden oder der Kanton im Rahmen des freien Zutritts zum Strommarkt künftig auch andere, nicht in der Region ansässige Stromanbieter berücksichtigen, würde jeweils das zur hier beschriebenen Umstellung am besten passende Stromprodukt aus der jeweiligen Produktpalette ausgewählt. Die Umstellung schränkt den Betrieb eigener Stromproduktionsanlagen (z.B. bestehende oder künftige Photovoltaikanlagen oder Blockheizkraftwerke des AIBs) nicht ein und soll demnach nur den Nettobedarf abdecken (Strombedarf nach Abzug der Eigenproduktion).

Die Umstellung soll grundsätzlich auf den 1. Januar 2013, im Falle der EBL rückwirkend auf den 1. Januar 2012 erfolgen. Letztere hat auf den 1. Januar 2012 die Zusammensetzung ihres Strom-Standardprodukts so verändert, wie es für den Stromeinkauf für die kantonale Verwaltung mit dieser Vorlage ohnehin angestrebt wird. Aus diesem Grund wurde das neue Standardprodukt vorläufig übernommen bzw. bisher von einem Wechsel auf das Stromprodukt "EBL GRAU" aus Kernenergie und anderweitigen nicht überprüfbaren Quellen abgesehen. Ein derartiger Wechsel würde im Falle eines ablehnenden Landratsbeschlusses zu dieser Vorlage nachgeholt bzw. die durch die Produktpassung implizit bereits erfolgte Umstellung wieder rückgängig gemacht.

Von der Umstellung ausgenommen bleiben sollen jene vereinzelt Verwaltungseinheiten, die den Strom nicht direkt, sondern über die Nebenkosten in Rechnung gestellt erhalten (in Liegenschaften eingemietet sind und nicht selber direkt über den Stromeinkauf entscheiden können) sowie die zwei nachfolgend begründeten Ausnahmen:

Spitäler: Die Kantonsspitäler und die Kantonalen Psychiatrischen Dienste wurden per März 2012 in eigenständige öffentlich-rechtliche Anstalten überführt. Aufgrund dieser Verselbständigung haben sie inzwischen selber über die Zusammensetzung ihres Stroms zu entscheiden. Die Vorlage kann die Spitäler deshalb aus prinzipiellen Gründen nicht umfassen. Die Mehrkosten, die durch einen entsprechenden Beschluss der Verwaltungsräte für eine Umstellung in den Spitälern anfallen würden, sind im Kapitel 5.3 abgeschätzt.

Energiebereich AIB: Der Energiebereich des AIB betreibt in Liestal und Muttenz zwei Fernwärmen. An beiden Orten wird die Wärme in Blockheizkraftwerken erzeugt, die gleichzeitig Strom produzieren. Im Fall der Fernwärme Liestal wird das Kantonsspital Liestal mit diesem Strom versorgt, im Fall der Fernwärme Polyfeld Muttenz die Fachhochschule Nordwest-

schweiz. Die bestehenden, privatrechtlichen Lieferverträge (und die darin festgehaltenen Konditionen für Wärme und / oder Strom) lassen es in beiden Fällen nicht zu, Mehrkosten, die durch eine Umstellung auf Strom aus erneuerbaren Energie anfallen würden, an die Fachhochschule Nordwestschweiz bzw. an das Spital Liestal zu überwälzen. Dies gilt im Fall der Fernwärme Liestal vor allem auch für die privatrechtlichen Wärmelieferverträge mit den zahlreichen Wärmekunden, in denen die festgelegten Preisindexierungen keinen entsprechenden Spielraum bieten. Im Fall der Fernwärme Polyfeld MuttENZ wäre eine Überwälzung aufgrund der vertraglichen Formulierungen zwar prinzipiell denkbar, die Akzeptanz eines in den Verträgen nicht vorgesehenen Preisanstiegs aber äusserst fraglich.

4. Stromprodukte der Stromlieferanten

Für die oben beschriebene Umstellung auf Strom aus erneuerbaren Energien wurden von den Hauptstromlieferanten (von der EBL, der EBM und dem EW Sissach) spezifische Angebote eingeholt und ansonsten vorläufig auf die öffentlich verfügbaren Informationen abgestützt. Die nachfolgend aufgeführten Stromprodukte stehen für die Umstellung im Vordergrund. Der Mehrpreis gegenüber dem bisherigen Preis wird dabei einerseits bezogen auf die reinen Energiekosten und andererseits bezogen auf die gesamten Stromkosten (inkl. Netznutzung, Abgabe für erneuerbare Energie und System-Dienstleistungen) ausgewiesen.

Versorgungsgebiet EBL (inkl. EW Augst, EW Itingen, EW Reigoldswil und EW Maisprach):
Ab 1. Januar 2012 versorgen die EBL und ihre assoziierten Werke alle Strombezüger, die nicht bewusst auf ein anderes Stromprodukt gewechselt haben, standardmässig mit dem Stromprodukt "STANDARD".

Stromzusammensetzung Atomstromfrei mit 95% Wasserkraft und 5% neue erneuerbare Energien; der Strom stammt zu 36% aus der Region

Mehrpreis gegenüber "EBL GRAU"	+ 1.5 Rp./kWh
Zunahme in Bezug auf die reinen Energiekosten	+ 19.1%
Zunahme in Bezug auf die gesamten Stromkosten	+ 10.5%

Versorgungsgebiet EBM:

Die EBM bietet das Produkt „EBM Regiostrom“ an, dass gemäss den Richtlinien "naturmade basic" zertifiziert ist.

Stromzusammensetzung Atomstromfrei mit 95% Grosswasserkraft, 2.5% Kleinwasserkraft und 2.5% Sonne; der Strom stammt zu 100% aus der Region

Mehrpreis gegenüber "EBM Strom preiswert"	+ 2 Rp./kWh
Zunahme in Bezug auf die reinen Energiekosten	+ 27.4%
Zunahme in Bezug auf die gesamten Stromkosten	+ 14.7%

Versorgungsgebiet EW Sissach:

Ab 1. Januar 2012 versorgt das EW Sissach alle Strombezüger, die nicht bewusst auf ein anderes Stromprodukt gewechselt haben, standardmässig mit dem Stromprodukt "STANDARD".

Stromzusammensetzung Atomstromfrei mit 95% Wasserkraft und 5% neue erneuerbare Energien; der Strom stammt zu 36% aus der Region

Mehrpreis gegenüber "ES GRAU"	+ 1.5 Rp./kWh
Zunahme in Bezug auf die reinen Energiekosten	+ 21.2%
Zunahme in Bezug auf die gesamten Stromkosten	+ 10.5%

Versorgungsgebiet BKW:

Aus der Produktpalette der BKW bietet sich das Produkt „1to1 Energy naturmade basic“ an.

Stromzusammensetzung Atomstromfrei mit 100% erneuerbaren Energien, besteht zum grössten Teil aus Wasserkraft, ergänzt mit Strom aus Windkraft und/oder Biomasse; der Strom stammt zu 100% aus dem Inland

Mehrpreis gegenüber den aktuellen Produkten	+ 1 Rp./kWh
Zunahme in Bezug auf die reinen Energiekosten	+ 11.1%
Zunahme in Bezug auf die gesamten Stromkosten	+ 5.2%

5. Finanzielle Auswirkungen**5.1 Bisher anfallende Stromkosten (vor Umstellung auf erneuerbare Energien)**

Im 2011 sind in der Verwaltung Stromkosten in der Höhe von CHF 4'384'141.-- angefallen (exkl. Spitäler und AIB Energie). Aufgrund der Übernahme der Sekundarschulbauten per 1. August 2011 haben die Stromkosten inzwischen merklich zugenommen und steigen im Budget 2013 um rund CHF 840'000.-- auf CHF 5'221'500.-- (das Budget 2012 basierte auf groben Schätzungen und war diesbezüglich nur bedingt aussagekräftig). Aus der nachstehenden Tabelle geht hervor, wie sich diese gesamten Stromkosten auf die einzelnen Direktionen verteilen (B = Budget):

Stromkosten	IST 2011	B 2012	B 2013
	CHF	CHF	CHF
BUD (ohne AIB Energie)	3'918'741	4'337'000	4'746'900
BUD (NSNW)	345'000	345'000	345'000
VGD (ohne Spitäler)	50'145	61'400	58'600
BKSD	3'441	0	4'000
SID	66'814	70'000	70'000
TOTAL	4'384'141	4'813'400	5'221'500

Die Stromkosten fallen bisher unter der Kontonummer 3120 0 000 (Strom) und im Falle der NSNW als Teil des Leistungsauftrags unter der Kontonummer 3141 0 000 (Unterhalt Strassen) an.

In diesen Ist- und Budgetzahlen sowie auch im aktuellen Finanzplan 2013 bis 2016 sind die nachfolgend beschriebenen Mehrkosten, die durch eine Umstellung auf Strom aus erneuerbaren Energien anfallen, aus den eingangs geschilderten Gründen bisher nicht enthalten.

5.2 Mehrkosten durch die beschriebene Umstellung auf Strom aus erneuerbaren Energien

Durch die oben beschriebene Umstellung des Stromeinkaufs auf Strom aus erneuerbaren Energien (exkl. Spitaler und AIB Energie) werden im 2013 nach heutigem Kenntnisstand Mehrkosten in der Hohede von insgesamt rund **CHF 660'000.--** pro Jahr anfallen. Dies entspricht einer Zunahme von 12.7% auf die Gesamtkosten fur den Stromeinkauf. Davon hattee der Kanton Basel-Landschaft rund CHF 500'000.-- und die Abwasserlieferanten bzw. primar die Gemeinden rund CHF 160'000.-- zu tragen (siehe Erklarung unten). Im Jahr 2012 fallen nur jene Mehrkosten an, die durch die automatische Produkthanpassung im Versorgungsgebiet der EBL entstehen.

Es ist davon auszugehen, dass der Preis fur erneuerbaren Strom (wie fur Strom generell) langfristig zunimmt und insofern auch die Mehrkosten gegenuber Atomstrom leicht ansteigen¹. Andererseits ist absehbar, dass durch Bundelungen im Beschaffungswesen und die Ausubung der Marktmacht auf dem freien Strommarkt auch Einsparungen erzielt werden konnen. Die finanziellen Risiken durftensich insgesamt in einem uberschaubaren Rahmen halten und die Mehrkosten in den Jahren 2014 bis 2016 sich in derselben Grossenordnung bewegen, wie im 2013.

Die Mehrkosten in der Grossenordnung von CHF 500'000,-, die der Kanton Basel-Landschaft voraussichtlich selber zu tragen hattee werden zu 50% dem allgemeinen Staatshaushalt belastet; d.h. CHF 250'000,- jahrlich. Die anderen 50 % sollen durch Einsparung des Stromverbrauchs in der kantonalen Verwaltung kompensiert werden. Das wurde bei einem Gesamtverbrauch von rund 37 GWh und Stromkosten nach der Umstellung von rund CHF 5'221'500,- Mio. eine Einsparung rund 5% ab 2013 bedeuten.

Die somit verbleibenden Mehrkosten in der Grossenordnung von CHF 250'000.--, die der Kanton Basel-Landschaft voraussichtlich selber zu tragen hattee, sollen kunftig in den ordentlichen Budget der Bau- und Umweltschutzdirektion, auf den oben erwahnten Kontonummern, enthalten sein. Die entsprechenden Mehrkosten sind in der Finanzplanung und Budgetierung aufzunehmen.

Die Mehrkosten in der Hohede von rund CHF 160'000.--, die durch die Umstellung im AIB in der Abwasserreinigung anfallen, gehen nicht zu Lasten der Staatsrechnung sondern zu Lasten der Abwasserlieferanten und damit grosstenteils zu Lasten der Gemeinden. Die Umstellung fuhrt hier zu einem Mehrpreis von rund 0.34 Rp. pro Kubikmeter Abwasser.

Durch die Umstellung ergeben sich fur die Kostentrager in den nachsten Jahren demnach voraussichtlich folgende Mehrkosten (E = Erwartungsrechnung, B = Budget, F = Finanzplan):

¹ vgl. hierzu auch Bericht "Strompreisentwicklung in der Schweiz", BFE 2011.

Mehrkosten nach Kostenträger	E 2012	B 2013	F 2014	F 2015	F 2016
	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
Kanton Basel-Landschaft	229'000	250'000	250'000	250'000	250'000
Abwasserlieferanten / Gemeinden	50'000	160'000	160'000	160'000	160'000
TOTAL	279'000	410'000	410'000	410'000	410'000

Im Teilprojekt Ü-1d des Entlastungspakets zum Beschaffungs- und Auftragswesen wird in den nächsten Monaten konkret nach Möglichkeiten zur angesprochenen Bündelung des Stromeinkaufs gesucht und der Stromeinkauf im Hinblick auf die vollständige Marktöffnung unter Einbezug der beschaffungsrechtlichen Optik, vertraglich vereinbart.

5.3 Mehrkosten bei einer Ausweitung auf weitere Organisationseinheiten

Im Kapitel 3 ist beschrieben, aus welchen Gründen die vorliegende Umstellung die Spitäler und der Energiebereich im AIB nicht umfassen soll bzw. nicht umfassen kann. Insofern haben die nachfolgenden Mehrkosten einen informativen Charakter.

Spitäler: Würden sich die Verwaltungsräte der Spitäler für eine Umstellung auf Strom aus erneuerbaren Energien entscheiden, würden bei jährlichen Stromkosten von rund CHF 2'400'000.-- (inkl. Verrechnung aus AIB Energie) Mehrkosten in der Höhe von etwa CHF 352'000.-- pro Jahr anfallen. Aufgrund der Regelungen betreffend die Fallkostenpauschale müsste der Kanton Basel-Landschaft davon voraussichtlich CHF 193'500.-- übernehmen und die restlichen CHF 158'500.-- von den Krankenkassen bzw. den Versicherten getragen werden.

AIB Energie: Wie oben bereits beschrieben, lassen es die bestehenden, privatrechtlichen Lieferverträge (und die darin festgehaltenen Konditionen für Wärme und / oder Strom) nicht zu, Mehrkosten, die durch eine Umstellung auf Strom aus erneuerbaren Energien anfallen würden, über die Betriebsrechnung auf die Wärme- und Stromkunden des AIB zu überwälzen. Würde an einer Ausweitung der Umstellung auf AIB Energie festgehalten, müsste der Kanton Basel-Landschaft bei Stromkosten von AIB Energie (ohne Gas für BHKW) von rund CHF 981'500.-- die anfallenden Mehrkosten in der Höhe von jährlich CHF 141'000.-- voraussichtlich selber tragen.

6. Postulat 2008/283

Die Motion [2008/283](#) wurde von Christoph Frommherz "Strom in der Verwaltung zu 100% aus erneuerbaren Energien" am 30. Oktober 2008 eingereicht und am 28. Mai 2009 mit folgendem Wortlaut als Postulat überwiesen:

"Verschiedene lokale Stromversorger der Schweiz gehen konsequent den Weg hin zu erneuerbaren Energien (z.B. IWB oder EWZ). Selbst für Stromversorger dieses Kalibers ist dies heute eine realisierbare Option. Die kantonale Verwaltung ist einer der grössten Arbeitgeber im Kanton und hat eine grosse Vorbildfunktion auch was den Stromverbrauch betrifft. In diesem Sinne wird folgendes vorgeschlagen:

Der Regierungsrat wird verpflichtet spätestens ab 2012 50% und ab 2015 100% des Strombedarfs der kantonalen Verwaltung nachweislich aus erneuerbaren Energien zu decken."

Der Landrat hat die Motion am [28. Mai 2009](#) als Postulat überwiesen und am [20. Mai 2010](#) stehen gelassen.

7. Antrag an den Landrat

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, gemäss beiliegendem Entwurf des Landratsbeschlusses zu beschliessen.

Liestal, 11. September 2012

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin:
Pegoraro

der Landschreiber:
Achermann

Beilage

- Entwurf Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über die Ökologische Stromversorgung der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Landrat bewilligt die jährlichen Mehrkosten in Höhe von rund CHF 250'000.--, und nimmt die Mehrbelastungen der Abwasserlieferanten in Höhe von rund CHF 160'000.-- zur Kenntnis. Die beschriebene Umstellung auf Strom aus erneuerbaren Energien erfolgt auf den 1. Januar 2013, im Falle der EBL rückwirkend auf den 1. Januar 2012.
2. Der Gesamtstromverbrauch der kantonalen Verwaltung ist ab dem Jahr 2013 um 5% zu reduzieren.
3. Der Energiebereich des AIB wird dieser Regelung nicht zwingend unterstellt.
4. Das Postulat [2008/283](#) von Christoph Frommherz vom 30. Oktober 2008 wird als erfüllt abgeschrieben.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber: